

Anhang 2

Gestützt auf § 31 Abs. 2 lit. e) der Gemeindeordnung Wohlen vom 19. September 2005 erlässt der Einwohnerrat folgendes

Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen

Bisher	Vorschlag Arbeitsgruppe	Vorschlag Gemeinderat
Ingress Das vorliegende Reglement regelt die Anstellungsmodalitäten des hauptamtlichen Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen. Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.	§ 1 Ingress Das vorliegende Reglement regelt die Anstellungsmodalitäten des hauptamtlichen Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen. Ergänzend dazu gilt das Personalreglement der Gemeinde Wohlen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen. Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.	§ 1 Ingress Das vorliegende Reglement regelt die Anstellungsmodalitäten des hauptamtlichen Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen. Ergänzend dazu gilt das Personalreglement der Gemeinde Wohlen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen. Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.
	§ 2 Pensum Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit mit einem Pensum von 100 % aus. Eine Reduktion des Arbeitspensums durch den Amtsinhaber um maximal 20 % ist möglich.	§ 2 Pensum Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit mit einem Pensum von 100 % aus. Eine Reduktion des Arbeitspensums durch den Amtsinhaber um maximal 20 % ist möglich.

§ 1 Besoldung Die Besoldung des Gemeindeammanns beträgt auf Grund des Personalreglements: Gehaltsband 8 Maximum 1. Amtsperiode: plus 5,5 % 2. Amtsperiode: plus 13,1 % ab 3. Amtsperiode: plus 20,8 % Die Besoldung reduziert sich um die Höhe allfl. Rentenleistungen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule). In der Besoldung enthalten ist die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen u. dgl. welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammanamt stehen. Es werden keine Sitzungsgelder separat entschädigt.	§ 3 Besoldung Unter Berücksichtigung des effektiven Pensums (80 % bis 100 %) errechnet sich die Besoldung des Gemeindeammanns auf Grund des Personalreglements wie folgt: Gehaltsband 8 Maximum + 15 %. Die Besoldung reduziert sich um die Höhe allfl. Rentenleistungen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule). In der Besoldung enthalten ist die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen u. dgl. welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammanamt stehen. Es werden keine Sitzungsgelder separat entschädigt.	§ 3 Besoldung Unter Berücksichtigung des effektiven Pensums (80 % bis 100 %) errechnet sich die Besoldung des Gemeindeammanns auf Grund des Personalreglements wie folgt: Gehaltsband 8 Maximum 1. Amtsperiode: plus 5,5 % 2. Amtsperiode: plus 13,1 % ab 3. Amtsperiode: plus 20,8 % Die Besoldung reduziert sich um die Höhe allfl. Rentenleistungen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule). In der Besoldung enthalten ist die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen u. dgl. welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammanamt stehen. Es werden keine Sitzungsgelder separat entschädigt.
§ 2 Spesen Der Gemeindeamman erhält eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 2'400.-- pro Jahr.	§ 4 Spesen Der Gemeindeamman erhält eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 5'000.00 pro Jahr.	§ 4 Spesen Der Gemeindeamman erhält eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 5'000.00 pro Jahr. Mit der Pauschalentschädigung sind abgegolten: - Sämtliche Dienstfahrten mit dem Privatwagen - Parkgebühren für Dienstfahrten - Bahn-, Tram-, Bus- und Taxifahrten für den dienstlichen Bereich - Diensttelefonate vom Privatapparat - Einladungen zu Kleinkonsumationen im Restaurant (Mittag- und Abendessen dürfen abgerechnet werden)

		- Zwischenverpflegungen - Trinkgelder - Nebenauslagen für Personal oder Dritte bis CHF 50.00 pro Auslage
§ 3 Pensionskasse – Grundsatz Der Gemeindeammann ist bei der Aargauischen Pensionskasse gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod zu versichern. Die Pensionskassenprämien werden im gleichen Verhältnis wie beim Gemeindepersonal vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.	§ 5 Pensionskasse – Grundsatz Der Gemeindeammann ist bei der gleichen Pensionskasse gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod zu versichern wie das Gemeindepersonal. Die Pensionskassenprämien werden im gleichen Verhältnis wie beim Gemeindepersonal vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.	§ 5 Pensionskasse – Grundsatz Der Gemeindeammann ist bei der gleichen Pensionskasse gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod zu versichern wie das Gemeindepersonal. Die Pensionskassenprämien werden im gleichen Verhältnis wie beim Gemeindepersonal vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.
§ 4 Abgangsentschädigung Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann – nach der Ausschöpfung aller demokratischen Mittel (2. Wahlgang) - wird eine einmalige Abgangsentschädigung auf der Basis der letzten Jahresbruttobesoldung (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien- und Kinderzulagen) ausgerichtet: Nichtwiederwahl im Amtsjahr / % der Jahresbruttobesoldung 1-2 / 40 % 3-4 / 50 % 5-6 / 60 % 7-8 / 70 % 9-10 / 80 % 10-12 / 90 % ab 13. Amtsjahr / 100 %	§ 6 Abgangsentschädigung Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann nach dem 1. Wahlgang wird eine einmalige Abgangsentschädigung auf der Basis der letzten Jahresbruttobesoldung (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien- und Kinderzulagen) wie folgt ausgerichtet: in der 1. Amtsperiode (Amtsjahr 1 bis 4) 50 % ab der 2. Amtsperiode (ab Amtsjahr 5) 100 %	§ 6 Abgangsentschädigung Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann ab dem 1. Wahlgang wird eine einmalige Abgangsentschädigung auf der Basis der letzten Jahresbruttobesoldung (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien- und Kinderzulagen) wie folgt ausgerichtet: in der 1. Amtsperiode (Amtsjahr 1 bis 4) 50 % ab der 2. Amtsperiode (ab Amtsjahr 5) 100 %

§ 5 Auszahlung Die Auszahlung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt wird keine Abgangsentschädigung ausgerichtet.	§ 7 Auszahlung Die Auszahlung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt wird keine Abgangsentschädigung ausgerichtet.	§ 7 Auszahlung Die Auszahlung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt wird keine Abgangsentschädigung ausgerichtet.
§ 6 Übernahme und Entschädigungen von Nebenämtern Die Übernahme von Nebenämtern und Mandaten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates. Die Entschädigungen der Nebenämter und Mandate, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeamtsamt erfolgen, gehen zu Gunsten der Einwohnergemeinde.	§ 8 Übernahme und Entschädigungen von Nebenämtern Die Übernahme von Nebenämtern und Mandaten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates. Die Entschädigungen der Nebenämter und Mandate, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeamtsamt erfolgen, gehen zu Gunsten der Einwohnergemeinde.	§ 8 Übernahme und Entschädigungen von Nebenämtern Die Übernahme von Nebenämtern und Mandaten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates. Die Entschädigungen der Nebenämter und Mandate, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeamtsamt erfolgen, gehen zu Gunsten der Einwohnergemeinde.
§ 7 Haftung Sollte die Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes schadenersatzpflichtig werden, steht ihr gegen über dem Gemeindeamtsamt ein Regressrecht zu.	§ 7 — Haftung Sollte die Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes schadenersatzpflichtig werden, steht ihr gegen über dem Gemeindeamtsamt ein Regressrecht zu.	§ 7 — Haftung Sollte die Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes schadenersatzpflichtig werden, steht ihr gegen über dem Gemeindeamtsamt ein Regressrecht zu.
§ 8 Weitere Bestimmungen Im übrigen gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Wohlen.	§ 9 Weitere Bestimmungen Im übrigen gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Wohlen.	§ 9 Weitere Bestimmungen Im übrigen gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Wohlen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechtes Das Reglement über die berufliche Vorsorge des Gemeindeammanns sowie die einschlägigen Bestimmungen im Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spensersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer der Gemeinde Wohlen werden aufgehoben.	§ 10 Aufhebung bisherigen Rechtes Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen.	§ 10 Aufhebung bisherigen Rechtes Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen.
§ 10 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 27. August 2001 und wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft. Vom Einwohnerrat beschlossen am 5. Dezember 2005. Der Einwohnerratspräsident: Claude Salathé Die Protokollführerin: Daniela Betschart	§ 11 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 27. August 2001 und wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft. Vom Einwohnerrat beschlossen am Die Einwohnerratspräsidentin: Die Protokollführerin:	§ 11 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 27. August 2001 und wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft. Vom Einwohnerrat beschlossen am Die Einwohnerratspräsidentin: Die Protokollführerin: